

Abwertung durch Warenbeschaffung oder Tilgung von Verbindlichkeiten ganz oder teilweise vermieden worden wäre. Bei der Würdigung der Beweisführung des geschädigten Gläubigers kann davon ausgegangen werden, daß bei einem kaufmännischen Betrieb im allgemeinen angenommen werden kann, daß er in der Lage gewesen wäre, ältere Zahlungen wenigstens teilweise ohne Währungsverlust zu verwerten¹⁷⁾.

b) Mitunter haben Sach- oder Dienstleistungsschuldner in Erwartung der Währungsreform ihre Leistung bis nach der Währungsreform zurückgehalten und dadurch jetzt Anspruch auf Zahlung des Gegenwertes in DM erlangt. Wenn die verzögerte Leistung terminmäßig bestimmt oder angemahnt war und es sich um eine vom Leistungspflichtigen verschuldete Verzögerung handelt — den Entlastungsbeweis hat der Schuldner zu führen, wie aus § 285 BGB hervorgeht —, ist Verzug gegeben und der Schuldner hat dem Gläubiger den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Hierbei kann fraglich sein, ob der Schaden nur die Entwertung des für die Bezahlung der verzögerten Leistung bereitgestellten Geldes, das nachgewiesenermaßen für andere Zwecke hätte verwendet und dadurch der Entwertung entzogen werden können, umfaßt¹⁸⁾, oder ob der Schaden darüber hinaus schlechthin darin besteht, daß der nicht umtauschbegünstigte Schuldner statt der Reichsmark jetzt D-Mark aufwenden muß, während seine Reichsmarkmittel abgewertet sind. Mit anderen Worten: Ist der Verlust nur bei konkretem Nachweis nicht genutzter anderer Anlagemöglichkeiten zu ersetzen oder schon bei jeder Zahlung in DM, die bei termingemäßer Gegenleistung noch in RM hätte geleistet werden können? Abgesehen davon, daß eine verschuldete Leistungsverzögerung nur selten erwiesen sein wird, dürfte in einem solchen Falle entsprechend der in der Praxis vertretenen Auffassung allgemein der Schadensbegriff eng zu fassen und auf den gleichfalls oft nicht einfachen Nachweis nicht genutzter anderer Anlagemöglichkeiten zu begrenzen sein; tatsächlich erhält der Geldschuldner ja den vollen; seiner DM-Leistung entsprechenden Sachwert¹⁹⁾.

Die bei Verzug des Schuldners für einen Rücktritt vom Verträge notwendige Fristsetzung kann nach § 326 II BGB unterbleiben, wenn nach der Währungsreform der Gläubiger an der Leistung kein Interesse mehr hat. Der Interesse-Wegfall kann angesichts der durch die Währungsreform veränderten Situation bei einem nicht umtauschbevorrechtigten Gläubiger ohne weiteres unterstellt werden, wenn es sich nicht um eine auf Grund planwirtschaftlicher Regelung (Lieferorder) zu erbringende Leistung handelt; im letzteren Fall und wenn der Gläubiger zu den umtauschbevorrechtigten Unternehmungen oder Organisationen gehört, wird man von ihm jedoch den Nachweis verlangen, daß die Leistung für ihn infolge des Verzuges kein Interesse mehr hat.

4. Häufig haben Geldgläubiger in Erwartung der Währungsreform die angebotenen Zahlungen abgelehnt oder die Zahlung sonst hintertrieben sowie Rechnungen für von ihnen bereits bewirkte Leistungen zurückgehalten. Durch Zurückweisung fälliger Geldsummen ist der Gläubiger nach § 293 BGB in Annahmeverzug geraten, die Annahme vorfristiger Zahlungen konnte er hingegen ablehnen, da im Hinblick auf die Währungsreform die Ermächtigung des § 271 II BGB zur vorherigen Leistung nicht Platz greift²⁰⁾. Für den Fall, daß durch „Verschulden des Gläubigers“ fällige Schuldverpflichtungen vor der Währungsreform nicht erfüllt werden konnten, schreibt Abschnitt VIII Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen die Umwertung der Verbindlichkeiten im Verhältnis 10 : 1 ausdrücklich vor. Die Voraussetzungen dieser Bestimmung decken sich mit denen des Annahmeverzuges nicht: Sie sind teils enger, da sie Verschulden voraussetzen, während zur Begründung des Annahmeverzuges Verschulden nicht notwendig ist, teils auch weiter, da sie das zum Verzug gehörende Erfordernis des tatsächlichen Angebotes durch den Gläubiger nicht

fördern (z. B. Geschäftsschließung vor der Währungsreform²¹⁾), doch werden in der Praxis die meisten Fälle des Annahmeverzuges gegenüber Geldleistungen zugleich unter Abschnitt VIII Ziffer 3 der Durchführungsbestimmungen fallen. Auch die Folgen des Annahmeverzuges decken sich im Ergebnis mit der Regelung in den Durchführungsbestimmungen — Abwertung auf ein Zehntel —, da beim Annahmeverzug die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Geldsorte auf den Gläubiger übergeht (§ 300 II BGB) und der Schuldner daher so gestellt werden muß, als hätte er bereits vor der Währungsreform an den Gläubiger geleistet^{22 23 * * *)}. Aus der Tatsache, daß die Durchführungsbestimmungen, die in Abschnitt VIII Ziffer 3 übrigens materielles Recht enthalten, bei einem schuldhaft die Tilgung der Verbindlichkeit hindernden Verhalten des Gläubigers die Abwertung der Forderung auf ein Zehntel ausdrücklich vorschreiben, läßt sich — argumentum e contrario — folgern, daß bei einem nicht schuldhaften Annahmeverzug keine Abwertung erfolgen soll. Dem Grundsatz der Aufrechterhaltung der Verbindlichkeiten entspricht es, wenn nur schuldhaftes Verhalten des Gläubigers, nicht aber auch schuldloser Annahmeverzug zur Abwertung führt. Die Regelung in den Durchführungsbestimmungen ist daher lex specialis gegenüber den allgemeinen Regeln des Annahmeverzuges und § 300 II BGB, was dazu führt, daß der Schuldner die als Verschulden zu wertenden Tatsachen nachweisen muß. Auch umtauschbegünstigte Schuldner haben bei schuldhaftem Verhalten des Gläubigers nur ein Zehntel der Schuldsumme in DM zu zahlen, obwohl ihre Bankkonten voll umgetauscht sind; das ergibt sich daraus, daß andernfalls der in Verzug befindliche Gläubiger völlig ungerichtlich in den Genuß der hinsichtlich des Umtausches der Geldmittel bewußt vorgenommenen Besserstellung bestimmter Unternehmen und Organisationen kommen würde. Nach den Durchführungsbestimmungen ist in neuer Währung schlechthin nur ein Zehntel zu zahlen ohne Rücksicht darauf, ob der Schuldner umtauschbegünstigt ist oder nicht.

Die Zurückhaltung von Rechnungen für vor der Währungsreform bewirkte Leistungen kann den Schuldner nicht schlechthin berechtigen, in DM lediglich ein Zehntel des Schuldbetrages zu zahlen. Wenn in den Währungsbestimmungen die Abwertung für den Fall vorgeschrieben ist, daß durch Verschulden des Gläubiger-s eine fällige Verbindlichkeit vor der Währungsreform nicht erfüllt werden konnte, so setzt dieses begrifflich zumindest eine Erfüllungsbereitschaft auf Seiten des Schuldners voraus, die in irgendeiner Form sichtbar geworden sein muß. Sie kann bei einem mit dem Gläubiger in ständiger Geschäftsverbindung stehenden Schuldner, der frühere Rechnungen regelmäßig laufend beglichen hat, ebenso unterstellt werden wie ein schuldhaftes Handeln bei einem Gläubiger, der vor der Währungsreform von den bisher bei der Rechnungserteilung beobachteten Fristen ohne erkennbaren Grund abgewichen ist. Liegt eine ständige Geschäftsverbindung mit bestimmtem vor der Währungsreform angewendeten Abrechnungs- und Bezahlungssternum nicht vor, so muß der Schuldner zumindest den Gläubiger zur Bezifferung seiner Forderung aufgefordert haben, ehe man ein Verschulden des Gläubigers an der Nichterfüllung vor der Währungsreform annehmen²⁹⁾ kann, da in der Praxis nicht nur Gläubiger absichtlich Rechnungen zurückhalten, sondern auch Schuldner mitunter nicht-regulierte Lieferungen in der Hoffnung auf eine Abwertung der Schuld in der Schwebe gelassen haben. Andererseits kann man auch nicht, wie mitunter geschehen, vom Schuldner in einem solchen Falle verlangen, daß er durch Überweisung einer geschätzten Summe den Versuch einer Schuldtilgung macht, und

21) Nathan aaO. Ausführliche Gegenüberstellung bei Felske aaO. S. 14.

22) Felske aaO. will bei Außerkräftsetzung des Zahlungsmittels Unmöglichkeit der Leistung annehmen und bei Annahmeverzug nach § 324 I BGB Vorgehen. Wäre das richtig, so müßte sich auch § 323, I BGB anwenden lassen: man käme dann schließlich zu dem Ergebnis, daß alle Leistungsverträge durch die Währungsreform praktisch hinfällig geworden wären!

23) Nichtangabe des Schuldbetrages trotz Aufforderung begründet nach §§ 316, 295 BGB Annahmeverzug. Vgl. Enneccerus-Lehmann, 1930, § 57 II 2 b sowie Palandt-Friesecke, BGB Anm. 3 zu § 295.

17) So Duden BB 1948 S. 252.

18) Felske aaO. S. 12.

19) A. M. von Caemmerer aaO. Sp. 509, der dies fllr unmaßgeblich hält.

20) Vgl. oben unter XII, 2 d.